

Rechtstipps & Urteile: Heute rund um den Winter

Dachlawinen – Schneefanggitter reichen aus

Sind Schneefanggitter an einem Dach montiert, ist ein Hausbesitzer seiner Verkehrssicherungspflicht in der Regel nachgekommen. Grundsätzlich muss sich nämlich jedermann selbst vor Dachlawinen schützen. In einem beispielhaften Fall parkte ein Autobesitzer seinen PKW auf einem öffentlichen Parkstreifen vor einem Haus. Ein Eiszapfen löste sich und es entstand ein Schaden von 2.216,- Euro. Diesen Schaden wollte der Fahrzeughalter vom Hausbesitzer erstattet bekommen. Dieser weigerte sich jedoch, denn sein Haus sei schließlich mit Schneefanggitter gesichert. Mehr kann man wohl nicht verlangen. Stimmt, sagten auch die angerufenen Amtsrichter. Das Anwesen sei mit den Bauvorschriften entsprechenden Schneefanggittern ausgestattet. Auf Grund der Aussagen der angehörten Zeugen stehe fest, dass zu dem Zeitpunkt, als der Kläger parkte, schönes Wetter geherrscht habe. Es habe auch kein Schnee auf der Strasse gelegen. Es habe daher für den Hausbesitzer keine Veranlassung bestanden, besonders hohe Schneefanggitter oder gar Warnschilder anzubringen. Letzteres ist nach Auskunft der ARAG Experten nur nötig, wenn auf Grund der konkreten Wetterlage eine erhöhte Dachlawinengefahr bestünde (AG München, Az.: 132 C 11208/08).

Freie Sicht muss sein

Die winterliche Witterung macht vielen Autofahrern zu schaffen, vor allem wenn ihre Windschutzscheibe vereist oder verschneit ist. Wer jedoch nur schnell ein Guckloch frei kratzt und losfährt, riskiert 10 Euro Bußgeld. Kommt es zu einem Unfall, müssen Gucklochfahrer noch tiefer in die Tasche greifen. 35 Euro Bußgeld sind dann möglich – selbst wenn sie den Unfall nicht verschuldet haben. Richtig teuer kann es aber werden, wenn der Gucklochfahrer einen Unfall verursacht, warnen ARAG Experten. Liegt nämlich eine grobe Fahrlässigkeit vor, kann die Versicherung die Schadenregulierung verweigern und der Verursacher bleibt auf den Kosten sitzen. Autofahrer sollten deshalb alle Scheiben komplett frei kratzen, das Dach von Schneemassen befreien sowie Außenspiegel, Lichter und Nummernschilder nicht vergessen.

Quelle: aragvid-arag 01/10

Ihre lsb h – Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: www.lsb-h-Vereinsberater.de